

Beschluss

AZ: BSchK/15/2018/B

Karl-Liebknecht-Haus
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin
Telefon: 030-24009-641

schiedskommission@die-linke.de
www.die-linke.de

In dem Schiedsverfahren
X.X., Hamburg,

- Antragsteller und Beschwerdeführer-

gegen

die Partei DIE LINKE, Landesverband Hamburg, vertreten durch den Landesvorstand,
Wendenstraße 6, 20097 Hamburg,

- Antragsgegner und Beschwerdegegner-

hat die Bundesschiedskommission am 22. September 2018 durch ihre Mitglieder folgenden
Beschluss gefasst:

**Die Beschwerde gegen den Abweisungsbeschluss vom 09.02.2018 der
Landesschiedskommission Hamburg, zugestellt am 15.02.2018 und eingegangen am
15.03.2018, wird zurückgewiesen. Ein Verfahren wird nicht eröffnet.
Der Beschluss erging einstimmig.**

Begründung:

Der Antrag zielt auf die Feststellung, dass der vom Genossen xxx auf dem LPT am 11.11.2017
gestellte GO-Antrag auf geheime Abstimmung zu Punkt AO 1a-TO2: Vorschlag für eine
Satzungsänderung zum Punkt „Zusammensetzung des Landesvorstandes“ unzulässig gewesen ist
und dass die daran anschließende Entscheidung der Tagungsleitung den Antrag geheim abstimmen
zu lassen ebenfalls rechtswidrig war.

In der Sache ging es um eine Verkleinerung des LV's, diese wurde auf dem LPT besonders
kontrovers diskutiert. In diesem Zusammenhang wurde der GO-Antrag auf geheime Abstimmung in
dieser Sachfrage eingebracht und von den Delegierten so beschlossen.

Der Antragsteller möchte durch die BSK feststellen lassen, dass ein Antrag auf geheime
Abstimmung zu einer Sachfrage sowohl nach §13 der GO des Landesparteitages als auch nach §31
der Bundessatzung Absatz 7 grundsätzlich nicht möglich sind.

Der §13 der GO kann keine Grundlage für Anfechtung des Antrags auf geheime Abstimmung sein, da
er im ersten Satz unter anderem aufzählt, dass das Wort für Anträge auch zur GO und zum Verfahren
nach Beendigung des laufenden Wortbeitrages erteilt werden. Zweifelsohne ist der Antrag auf
geheime Abstimmung eine Verfahrensfrage. Insofern ist es zulässig diesen Antrag zu stellen, dem
die Mehrheit der Delegierten dann auch gefolgt ist.

Der Antragsteller beruft sich weiter inhaltlich auf §31 Absatz 7 der Bundessatzung. Dort wird
ausgeführt, dass „Abstimmungen über Sachfragen grundsätzlich offen sind“. Tatsächlich bedeutet
das Wort „grundsätzlich“ im juristischen Sinne eben nicht, dass hier eine Regel aufgestellt wurde,
von der keine Ausnahmen möglich sind. Hier gilt der Grundsatz, dass immer dann wenn GO oder
Satzung nicht explizit ein ganz bestimmtes Verfahren vorschreiben, der Parteitag mehrheitlich als
Organ der Partei auf Antrag eine andere Verfahrensweise wählen und umsetzen kann.